

Vertrauens zu ihm aus. Diese gilt es dem Täter mit der Maßnahme nachdrücklich bewußtzumachen und durch ihn selbst, mit seiner Tat und persönlichen Schuld angemessenen Leistungen zur Wiedergutmachung und Bewährung vor der Gesellschaft zu rechtfertigen, zu festigen und zu vertiefen. Dazu ist im Regelfall keine oder doch keine lang währende Isolierung notwendig (vgl. § 39 Abs. 2). Dementsprechend geben das System der strafrechtlichen Maßnahmen und die strafrechtlichen Sanktionen der Straftatbestände bei Vergehen der Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Gerichten sowie den Strafen ohne Freiheitsentzug breitesten Raum, durch die dem Gesetzesverletzer die Wiedergutmachung seiner Tat und die Bewährung im Kollektiv der sozialistischen Gemeinschaft, im Prozeß gemeinsamer Arbeit und gesellschaftlichen Zusammenlebens ermöglicht wird. Dieses Prinzip wird namentlich in den Definitionen der Anwendungsbereiche in §§ 28 und 30 und des Vergehens in § 1 Abs. 2 rechtlich verbindlich zum Ausdruck gebracht.

- b) Bei Verbrechen, durch die der Schuldige ein tiefgreifendes Zerwürfnis mit der sozialistischen Gesellschaft herbeiführt, haben die strafrechtlichen Maßnahmen von diesem realen Sachverhalt auszugehen. Hier gebietet — abgesehen von der Notwendigkeit des dauernden Ausschlusses des Rechtsbrechers von der Gesellschaft bei schwersten Verbrechen — das gemeinsame Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger am unbedingten Schutz ihrer Lebensgrundlagen die länger währende, nötigenfalls noch mit weiteren Maßnahmen verbundene Isolierung des Rechtsbrechers von der Gesellschaft. Dem entspricht die Gestaltung der Straffrahmen für Verbrechen sowie der speziell für sie vorgesehenen Zusatzstrafen (vgl. §§ 57 u. 58).

Die mit den Strafmaßnahmen für Verbrechen verbundenen besonders strengen Anforderungen an die vom Rechtsbrecher zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung bringen nicht allein die Schärfe der politisch-moralischen Verurteilung und Zurückweisung der begangenen Tat zum Ausdruck. Zugleich wird damit dem Rechtsbrecher sein tiefgreifendes Zerwürfnis oder gar sein Bruch mit der sozialistischen Gemeinschaft wie auch seine Verantwortung vor ihr bewußtgemacht. Damit wird ihm der Weg gewiesen, durch besondere, unter zeitweiliger Entbehrung grundlegender persönlicher Rechte zu unternehmende Anstrengungen zur Wiedergutmachung und Bewährung dieses Zerwürfnis zu überwinden und damit in seiner Person Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß er seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft wiederfinden und ihr Vertrauen zurückgewinnen kann. Auch bei Maßnahmen für Verbrechen ist so die Schutzfunktion des sozialistischen Strafrechts mit dessen gesellschaftlicher Erziehungs- und Integrationsfunktion einander durchdringend zu einer Einheit verflochten, wengleich die erstere in der rechtlichen Form der staatlichen Reaktion auf Verbrechen dominiert. Dieses auch gegenüber Verbrechen geltende Prinzip der Einheit von Schutz und Erziehung